



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das süddeutsche Bürgerhaus

eine Darstellung seiner Entwicklung in geschichtlicher, architektonischer
und kultureller Hinsicht an der Hand von Quellenforschungen und
maszstäblichen Aufnahmen

Text

Göbel, H.

Dresden, 1908

1. Ursachen der Feuersgefahr

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65608)

ihnen eine größere Summe vorgestreckt wird. Auch Frönsperger erwähnt die Sitte: „In sonderheit sol auch ein jede eigne oder gemeine Behausung / so oberhalb dess grundts bauwfellig were / die gemeinen nutzen zu gut / die sol one verzug und gefaehrliche verlengerung wider aufferbawt und gebessert werden / und so ferr es einer nit vermoecht / soll im von der gemeinen Statt mit zimlicher huelff darzu leihens weiss / doch auff wider bezalung / geholfen werden.“ Eine gesetzliche Regelung der Baugelder findet erst zu Ende des 17. Jahrhunderts statt. Als mustergiltig sind die chursächsischen Erlasse vom 11. Februar 1721, vom 29. April 1735, vom 30. Mai 1763, vom 15. Dezember 1766 anzusehen. Dieselben bestimmen, daß mit dem Gesuche um Bauhilfe zugleich die vollständigen Grund- und Aufrisse des betreffenden Baus dem Accisbaudirektor mindestens ein bis zwei Monate vor Baubeginn eingereicht werden müssen. Erst nach Rückgabe der Pläne und Genehmigung derselben kann mit den Rohbauarbeiten begonnen werden. Sobald die Anwesen fertig gestellt und beziehbar sind, zahlt die Generalacciskasse einen Geldbetrag, der in der Höhe ganz nach Art und Größe der betreffenden Bauten bemessen ist. So wird ein Zuschuß geleistet zu einem durchaus steinernen und feuerfesten Hause, das zugleich brauberechtigt ist, von 30 Thlr. vom Hundert; nicht brauberechtigte Gebäude erhalten 15 Rehsthr.; Holzhäuser, mit Ziegeln gedeckt, haben Anspruch auf die Hälfte dieses Satzes, mit Schindeln belegte nur auf den vierten Teil. Ferner sollen Besitzer neuer Häuser von allen bürgerlichen Lasten, wie Einquartierung, Wachten und Geschoß auf drei Jahre nach Vollendung des Baues befreit werden. Zu gleicher Zeit wird in Preußen die Baubegnadigung gesetzlich geregelt. Im Jahre 1804 erwähnt der Königl. Geheime Ober-Baurat F. P. Berson in seiner „Instruktion für Bau- und Werckmeister“, daß „reglementmässige Bauhülfsgelder“ nur auf Wohn- und Vordergebäude, nicht aber auf Hinter- oder Hofbauten, nach verschriftsmäßiger Einreichung der Pläne zu gewähren sind.

b) Feuersicherheit.

1. Ursachen der Feuersgefahr.

Wollte man die Brandkatastrophen einer alten Stadt, und sei es nur von Bensheim oder Heppenheim, ziffernmäßig anführen, so würde dies genügen, um ein selbst umfangreicheres Kapitel zu füllen. Es sei daher lediglich erwähnt, daß mehr oder weniger ausgedehnte Brände regelmäßig von fünf zu fünf Jahren auszubrechen pflegten und nicht selten ganze Stadtteile in Asche legten. War der Materialschaden häufig recht beträchtlich und waren öfters auch Menschenleben zu beklagen, so sahen doch manchmal die Stadtväter mit keinem allzu großen Bedauern auf derartige Unglücksfälle, boten sie ihnen doch eine günstige Gelegenheit, mit den unbeliebt gewordenen Fachwerkhäusern aufzuräumen, vielbenutzte, enge und krumme Hauptstraßen, die in ihrer Anlage dem oft pedantischen Sinne der hohen Ratsmitglieder nicht sehr entsprachen, endgültig zu beseitigen und durch gerade, nach dem Lineal gezogene Straßen zu ersetzen.

In gewisser Hinsicht mögen große Brände allerdings ein Segen für die betreffende Stadt gewesen sein, indem sie manche schlechte und vollkommen veraltete Einrichtung aus der Welt schafften; andererseits beklagen wir mit denselben die Vernichtung von vielem unendlich wertvollem Material.

Unterziehen wir die Momente, die eine Feuersbrunst begünstigen konnten, einer kurzen Betrachtung, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Die größte Schuld an der raschen Verbreitung eines Brandes trug zumeist der oft unglaubliche Leichtsinns der Hausbewohner. Wie oft wird Handwerkern, wie den Tischlern, Drechslern, Radmachern in unzähligen Feuerordnungen anempfohlen, nicht Kienspäne in brennendem Zustande auf den Boden zu werfen, oder ihnen untersagt, bei der Arbeit Tabak in den üblichen langen und offenen Tonpfeifen zu rauchen. Mit ebenso geringer Vorsicht nahmen die Böttcher das Auspichen der Fässer in ihren Werkstätten vor, deren Fußböden mit Spänen bedeckt waren.⁶⁵⁾

Ein weiteres Moment zur leichten Entstehung von Bränden brachten die bis 1800 noch üblichen, großen, aus Holzgeräten oder Brettern zusammengesetzten Rauchschlote mit sich, deren Abzug durch die zum Räuchern aufgehängten Speckseiten und Würste fast zur Unmöglichkeit wurde. Ging die Feuerpolizei tatkräftig gegen den Unfug vor, so halfen sich die Bewohner ganz einfach, indem sie die Fleischwaren nicht mehr in den Küchenrauchfang hingen, sondern im Dachraume den Schornstein an einigen Stellen einschlugen, hölzerne, bestenfalls eiserne Stangen einlegten, die Fleischwaren daran befestigten und dann die herausgenommenen Steine beziehungsweise Lehmstücke wieder möglichst täuschend einsetzten. Es ging dies alles sehr gut; nur wurde die Sache unangenehm, sobald der Glanzruß ins Brennen geriet und die Flammen in den Dachraum schlugen. Ihrer Schuld bewußt, suchten die Bewohner den Brand zu verheimlichen und mit Wasser auszugießen, ein in den meisten Fällen ganz vergebliches Unternehmen.

Die Reichsstadt Schwäbisch-Gemünd scheint in dieser Hinsicht schlechte Erfahrungen gemacht zu haben, denn am 16. November 1757 sieht sie sich veranlaßt, unter anderem folgenden Befehl zu erteilen: „Da die leidige Erfahrung bisher gezeigt, dass diejenigen, in deren Häusern Feuer auskommen, oeffters zu ihrem und ihrer Nachbarn Schaden solches zu unterdruecken, und in der Stille zu halten sich unterstehen: als soll in Zukunft kein Haussvater, keine Haussmutter, Haussgenoss oder Dienstbothe, sich dessen keineswegs bey Straf 10 Rthlr. weiter unterfangen, sondern sofort seine Nachbarn zu Huelfe rufen oder sonsten ein lautes Geschrey machen, inzwischen aber soviel dem Feuer retten, als in seinem und der seinigen Vermoegen steht.“ Die Hessendarmstädtische Feuerordnung vom 18. Juni 1767 geht noch schärfer vor, indem sie 50 Reichsthaler als Strafe setzt und bei schlimmen Fällen auf Landesverweisung er-

⁶⁵⁾ Gut wer es / wan man in den Stetten un Merckten / do vil geschintleter heuser / und enge gassen sein / kain vass so uber vier oder fünff Aimer helt / sonder vor den thoren pichen / und dan die leren gepichten vass / in die heuser nit / sonder in die Stedel un schupfen vor den thoren legen liesse / dan ich hab gesehen / und ist niemant verporgen / das sie unerleschlich / und gantz schedlich sein.

Feur Ordnung. Dem löblichen Chur und Fürstenthumb der Pfaltz in Bayern / durch Thoma Fleissman von Bayreut / Statschreiber zum Newenmarekt auffm Norica / auffs ainfeltigist / zu untertheniger dienstbarkeit gestelt. Anno 1543.

kennt. Die freie Reichsstadt Ulm droht 1731 derartigen Frevlern an, man werde gegen sie auf Leib und Leben vorgehen. Manche Feuerordnungen gehen allerdings zu weit, indem sie prinzipiell jeden, bei dem das Feuer ausbricht, ob er nun schuldig ist oder nicht, mit Strafen belegen, ein Verfahren, vor dem schon Fleißmann 1543 eindringlich warnt.

Eine weitere Unsitte bestand darin, Flachs und Hanf an Küchenschloten und Öfen zum Trocknen aufzuhängen, ferner zur Nachtzeit Unschlitt, Talg, Wachs oder Schwefel zu schmelzen, Lichter zu ziehen und Firnis zu siedeln, alles Dinge, die noch zu Ende des 18. Jahrhunderts fortwährend gerügt und mit hohen Geld- beziehungsweise Leibesstrafen belegt werden müssen. Als weiterer Grund der häufig vorkommenden Brände muß das unvorsichtige Umgehen mit heißer oder glühender Asche angeführt werden. Dieselbe warf man zumeist in Eichenholzkübel, die angeblich brandsicher waren, und ließ sie dann offen in der Küche stehen. Nicht selten kam es dann vor, daß Katzen oder andere Haustiere es sich in dem warmen Behälter gemütlich machten, hierbei Feuer fingen und den Brand in die übrigen Teile des Hauses weitertrugen.

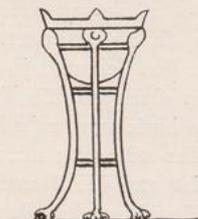


Abb. 270.

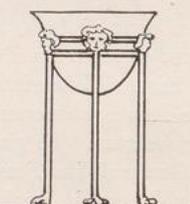


Abb. 271.

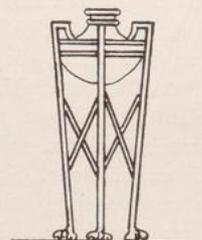


Abb. 272.

Auf eine nicht minder gefährliche Sitte weisen die meisten Polizei- und Feuerordnungen des 18. Jahrhunderts hin, nämlich auf den häufigen Gebrauch von Glutpfannen in Zimmern und Kammern (in besonderer Form auch zum Bettwärmen), sowie auf das damit verbundene Transportieren brennender Kohlen über Straße und Höfe. Pfannen, für bessere Stuben bestimmt und künstlerisch durchgearbeitet, zeigen die Abbildungen 270, 271 und 272.⁶⁶⁾

Ein in Städten zwar seltener vorkommender Fall war das Dreschen und das Brechen von Hanf zur Nachtzeit⁶⁷⁾ sowie das sogenannte Schweinebrennen in den Höfen und in den Häusern.

⁶⁶⁾ „Er (der Hausvater) soll auch keineswegs gestatten, dass selbige auf Schauflern oder in unverwahrten Töpfen und Glutpfannen, Feuerbrände oder lebendige Kohlen über die Strassen oder Höfe, besonders wo Stroh und dergleichen liegt, tragen, noch auch unterm Dach oder in denen Kammern sich mit Kohlen-Töpfen behelfen, oder sonst daselbst Feuer halten, oder wohl gar dabey kochen, oder auch bey Tag oder Nacht in denen sogenannten Rauch- oder Ofenlöchern, oder im Rauchfang über dem Herd das Holz dörren, noch auch des Abends vor dem Schlafgehen die Oefen zuvor voll Holz stellen.“

(Hessen-Darmstädtische Feuerordnung 1767.)

⁶⁷⁾ Hochfürstl. Württemberg. General-Rescript vom 27. Juli 1663.

Verbote und Ermahnungen wurden reichlich gegeben.

So hatten die Hausväter ferner darauf zu achten, daß in ihren Wohnungen keine feuerfangenden Materialien in der Nähe von Kaminen aufgestapelt waren, niemand durfte mehr als vier Pfund Pulver im Hause haben und dasselbe nicht abends sortieren und kornen; ebensowenig war es gestattet, des Abends Lichtstummel an Wände und Bettladen zu kleben; auf jeden Fall mußten dieselben vor dem Einschlafen ausgelöscht werden.⁶⁸⁾

Wer nasses Heu in der Scheune aufbewahrte oder dieselbe mit einer brennenden Fackel betrat, erhielt Gefängnisstrafe; wurde ein größerer Brand verursacht, so ging man gegen den Betreffenden „peinlich“ vor.⁶⁹⁾ Ferner verbot die in vieler Hinsicht vorbildliche Straßburger Feuerordnung vom Jahre 1786 „Kerzen oder Fakkeln an Häuser oder Hausthüren zu stoßen, an denselben zu reiben oder auszulöschen, es befinden sich denn Löschkegel oder Sturze von Blech daran, in welchen die Fakkeln ausgelöscht werden können und sollen.“

War es im 16. und 17. Jahrhundert allgemein üblich, den Waschkessel neben dem „Badestüblin“ (siehe Abbildung 51 u. 53) auf dem Hofe frei aufzustellen, und das Geschäft des Waschens bei Nacht vorzunehmen, damit der unvermeidliche Qualm und Dunst nicht in die geöffneten Zimmer ging, so suchen schon 1720 Feuerordnungen diesem Unfug zu steuern, weil hierdurch leicht Funken des Strohfeuers, das zum Heizen des Kessels mit Vorliebe benutzt wurde, auf die Schindeldächer flogen und so eine Feuersbrunst verursachten.⁷⁰⁾

Ist bisher die Rede davon gewesen, wie durch leichtsinniges und gewissenloses Benehmen der Hausbewohner ein Brand entstehen konnte, so sei nun auf die Art der Fortpflanzung desselben durch die Gebäude selbst hingewiesen. Zunächst kommen die Dächer in Frage, die durch Flugfeuer am ersten der Vernichtung ausgesetzt waren. Ihre Deckung bestand in früheren Zeiten aus Stroh, Schindeln, seltener Reisig. Trotzdem schon im Mittelalter die Behörden bestrebt waren, gegen die ungemein gefährliche Deckungsart vorzugehen, hat sich dieselbe in den Städten noch stellenweise bis etwa 1820 erhalten. Ohne der unzähligen Verordnungen aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert zu gedenken, sei auf die 1757 erschienene „Polizeyanstalt der Stadt Helmstädt“ hingewiesen, in der ausdrücklich bemerkt wird, daß „die Dächer nicht mehr mit Schindeln oder Stroh zu decken und durchaus keine Strohwiegen zwischen den Ziegeln zu dulden sind“. Die Hessen-Darmstädtische Feuerordnung von 1767 sowie die Hochfürstlich Württembergische Landfeuerordnung von 1772 äußern sich ähnlich; letztere wendet sich zugleich gegen die bretternen Giebel an Häusern und Scheunen.

⁶⁸⁾ Allgemeine verbesserte Feuerordnung der Stadt Stendal 1784.

⁶⁹⁾ Erneuerte Feuerordnung der Stadt Strassburg 1786.

⁷⁰⁾ „Weil bisher die ueble Gewohnheit allhier und auf dem Lande eingerissen, dass des Nachts das leinene Zeug gelaugert oder gar gewaschen wird, als stellen wir solches ebenfalls wegen befahrender Feuersgefahr bey Strafe 4 fl. solchergestalten ab, dass das ganze Jahr ueber die Waeschen nicht ehender anfangen, als wenn man den Tag anscheint; und befehlen dabey, dass zumalen, wenn die Waesche etwa in den Haeusern getrocknet wird, niemand mit bloßen Lichtern auf die Boeden oder Kornhaeuser gehe.“

(Feuerordnung von Schwäbischgemündt 1757.)

Eine schnelle Verbreitung und gute Übermittlung nach den benachbarten Häusern fand der Brand durch die hölzernen Regenrinnen, die bisweilen alt und vermorscht waren und wie Zunder emporlohten. Selbst bei Ziegeldeckung fiel es dem Feuer nicht schwer, in das Haus einzudringen. Die Dachfenster waren gewöhnlich, der Ersparnis halber, nicht durch Läden geschlossen, sondern mit Holz, Papier und alten Lumpen verstopft,⁷¹⁾ der Bodenraum als Tabaksspeicher benutzt und mit Kisten, Stroh, Holz, Hanf und Flachs angefüllt. Ehe der Eigentümer erst dazu kam, den daselbst befindlichen Kübel mit Wasser zu benutzen, stand schon der ganze Raum in Flammen. Noch schlimmer war es, wenn der Dachraum, wie in größeren Orten üblich, zu Mietswohnungen eingerichtet war, deren einzelne Gelasse nur aus mit Brettern verschlagenen Behältnissen bestanden. Nicht selten waren in diesem Falle Menschenleben zu beklagen; die nach dem Dachgeschosse zu führende Treppe, in Wirklichkeit eine Art Hühnerleiter, war durch die Flammen sofort unbenutzbar.

2. Vorschriften zur Einschränkung der Feuersgefahr.

Die überaus häufigen Brände, sowie die damit Hand in Hand gehenden Diebereien bei derartigen Unglücksfällen machen es natürlich, daß Städte und Herrschaften sich schon früh entschlossen, durch Verordnungen soviel wie möglich vorzubeugen. Von älteren Ordnungen sind wohl die von Nürnberg 1464, Konstanz 1536, Kurpfalz 1543 sowie von Ulm 1613 als vorbildlich anzusehen. Die erstere ist in Tuchers Baumeisterbuch, die zweite in dem schon erwähnten Werke „Konstanzer Häuserbuch“, von Dr. phil. Hirsch, wiedergegeben. Zunächst dürfte es am Platze sein, auf die Behörden hinzuweisen, denen die Verhütung von Feuersbrünsten beziehungsweise deren schnelle und sachgemäße Hemmung und Beseitigung oblag. In weitaus den meisten Städten finden wir die sogenannten Feuergeschworenen oder Feuerbeschauer, die entweder unter der Aufsicht des Stadtbaumeisters oder eines Magistratsmitgliedes, des Ober-Feuer-Herrn, standen. Die eigentliche Tätigkeit der Feuergeschworenen, deren gewöhnlich zwei bis drei in einer mittelgroßen Stadt vorhanden waren, bestand jedoch nicht in der Leitung der Mannschaften bei einem etwa ausgebrochenen Brande, sondern beschränkte sich in den meisten Fällen darauf, durch fortwährendes Beaufsichtigen festzustellen, ob alle Bürger den durch die Behörde festgelegten technischen Vorschriften auch wirklich nachgekommen waren oder nicht. Als Beispiel einer gut durchdachten frühen Feuerordnung sei die der Stadt Ulm aus dem Jahre 1613 eingefügt.

Eines Erbaren Raths der Stadt Vlm erneuerte Ordnung der Fewrgeschwornen.

Der erste Titul.

Das niemandt ohne vorwissen der Fewrgeschwornen Bawen solle. Nach dem sich biss daherr vilmahlen zugetragen / vnd noch taeglich begibt / das eingekleibte Kessel / Bachöffen / Oeffen / Badstueblein / Herdt / vnd andere dergleichen Fewr statten ohne einiches vorwissen vnserer verordneten Fewrgeschwornen / gemacht vnd vffgericht worden sein. So ist hier auff vnseres Raths ernstlicher Befelch Will

⁷¹⁾ Hochfürstl. Württemberg. Feuerordnung 1772.